

Monatsstatistik im Handel

Kfz-Handel, Großhandel, Einzelhandel



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 26/02/2015

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: 0611/75-4850; Fax: 0611/75-3862;
www.destatis.de/Kontakt

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 4

- Bezeichnung der Statistiken:
Monatsstatistik im Einzelhandel
Monatsstatistik im Kfz-Handel (einschl. Instandhaltung und Reparatur von Kfz)
Monatsstatistik im Großhandel und in der Handelsvermittlung
- Berichtszeitraum: jeweiliger Berichtsmonat
- Periodizität: monatlich
- Erhebungseinheiten: Unternehmen
- Rechtsgrundlage: Handelsstatistikgesetz und Bundesstatistikgesetz

2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 5

- Erhebungsinhalte: Monatsumsatz sowie Anzahl der tätigen Personen, unterteilt nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten
- Zweck der Statistik: Darstellung der konjunkturellen Entwicklung; Lieferung von Informationen über die Verwendung von Teilen des Privaten Konsums; Ergänzung zur jährlichen Handelsstatistik
- Hauptnutzer: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und entsprechende Länderressorts, Europäische Kommission, Europäische Zentralbank, Wirtschaftsverbände, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

3 Methodik Seite 5

- Art der Datengewinnung: Elektronische Datenübernahme aus dem Berichtswesen der Unternehmen (eSTATISTIK.core) und Online-Erhebung mit Plausibilitätsprüfungen (IDEV)
- Berichtsweg: Erhebung für den Kfz-Handel und Einzelhandel durch die Statistischen Ämter der Länder; Großhandel inkl. Handelsvermittlung durch das Statistische Bundesamt
- Einzelhandel: Dreifach geschichtete Zufallsstichprobe mit jährlichem Austausch eines Teils der Unternehmen in den Repräsentativschichten und Anpassung an aktuelle Informationen über die Grundgesamtheit (Stichprobenrotation)
- Kfz-Handel und Großhandel: Vollerhebung im Mixmodell; Mischung aus Primär- und Verwaltungsdaten
- Stichprobenumfang im Einzelhandel: rund 22 500 Unternehmen
- Auskunftspflichtige im Kfz-Handel: rund 2 600 Unternehmen
- Auskunftspflichtige im Großhandel: rund 6 300 Unternehmen

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 7

- Stichprobenbedingte Fehler: Quantifizierung für die Monaterhebung im Einzelhandel für September 2007 bis einschließlich September 2011 nach WZ 2008 liegt vor. Im Zeitraum vom September 2009 bis September 2011 lagen die stichprobenbedingten Fehler je nach WZ-Dreisteller beim Merkmal Umsatz zwischen 0,76 % und 4,37 %.
- Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Ersatz der Antwortausfälle durch Schätzwerte. Im Mittel waren 27,8% der Ergebnisse der Pressemitteilung Einzelhandel geschätzt.
- Gesamtbewertung: Stichprobenmethoden sind wissenschaftlich anerkannt; verbesserte Schätzmethode ab Berichtsmonat Januar 2008

5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 9

- Veröffentlichung erster Ergebnisse:
Kfz-Handel: 2 Monate nach Ende des Berichtsmonats
Einzelhandel: 30 Tage nach Ende des Berichtsmonats für ausgewählte Wirtschaftszweige, 45 Tage nach Ende des Berichtsmonats in tiefer Wirtschaftszweiggliederung
Großhandel: 2 Monate nach Ende des Berichtsmonats
- Veröffentlichungstermine werden nahezu immer eingehalten

6 Vergleichbarkeit Seite 10

- Zeitlich: Eingeschränkte Möglichkeiten durch Wechsel der Stichprobe im Jahr 2003. Ab 2005 liegen der Berechnung der Messzahl Preisindizes ohne Mehrwertsteuer zugrunde. Räumlich: Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten möglich
Im Großhandel bis Berichtsmonat 12/2011 Stichprobenergebnisse, danach Ergebnisse der Vollerhebung im Mixmodell; dadurch eingeschränkte Vergleichbarkeit

7 Kohärenz Seite 10

- Amtliche Statistik: Umsatzsteuerstatistik und Beschäftigtenstatistik

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 10

- Veröffentlichungen und Kontakt zur Binnenhandelsstatistik unter:
<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Statistiken/Binnenhandel>
Kontakt: binnenhandel@destatis.de; Telefonnummer: +49(0)611/75-4850

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 11

-

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Der Erhebungsbereich der Handelsstatistik wird auf der Grundlage der NACE („Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne“ (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)) bzw. deren nationaler Umsetzung, der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ), Ausgabe 2008 abgegrenzt (Abschnitt G, Abteilungen 45, 46, 47). Er umfasst alle Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die ausschließlich oder überwiegend Handel betreiben. Nicht gewerblich besteuerte land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie im Ausland gelegene Unternehmensteile sind nicht einbezogen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheit ist das rechtlich selbstständige Unternehmen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet, Bundesländer

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Monat

1.5 Periodizität

monatlich

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Handelsstatistikgesetz vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist. Das Handelsstatistikgesetz regelt die Zuständigkeit des Statistischen Bundesamtes für die Erhebung der Großhandelsunternehmen.

Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Nach § 11a BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Das Handelsstatistikgesetz regelt die Zuständigkeit des Statistischen Bundesamtes für die Erhebung der Großhandelsstatistik.

Verwaltungsdatenverwendungsgesetz vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480)

Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken (Abl. EG Nr. L 162 S.1) in der derzeit geltenden Fassung

Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik, zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 vom 11. März 2008 (ABl. EU Nr. L 97S. 13) (Artikel 20 aufgehoben)

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Es kommt kein Geheimhaltungsverfahren zum Einsatz. Die Art der nachgewiesenen Merkmale (Messzahl bzw. Veränderungsrate) in Verbindung mit Hochrechnung (Stichprobenerhebung im Einzelhandel) und Aggregattiefe (Kfz- und Großhandelsstatistik) lassen eine Deanonymisierung mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht zu.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Organisation: Jährliche Besprechung mit allen Statistischen Landesämtern; mindestens einmal jährlich Sitzung der AG „Weiterentwicklung der Handelsstatistiken“ mit Vertretern aus einigen Statistischen Landesämtern; jährliche Schulungen im Rahmen der gemeinsamen Fortbildung von Statistischem Bundesamt und Statistischen Landesämtern.

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Stärke der monatlichen Handelsstatistiken ist die Pünktlichkeit und die Abrufbarkeit der Ergebnisse, insbesondere in Genesis-Online. Die Schwächen sind je nach Bereich unterschiedlich. Nutzer erwarten bei der Einzelhandelsstatistik niedrigere Korrekturen und bei den Großhandelsstatistiken tiefer gegliederte Ergebnisse. Insgesamt kann die Qualität als gut beurteilt werden. Durch die Umstellung auf das Mixmodell bei den Kfz- und Großhandelsstatistiken sind über 8000 Unternehmen aus der monatlichen Berichtspflicht entlassen worden. Damit ist aber auch verbunden, dass aufgrund der bekannten Schwächen der Verwaltungsdaten derzeit nur der WZ-Dreisteller beim Kfz-Handel und der WZ-Viersteller im Großhandel abgebildet werden kann.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Das Erhebungsprogramm der Monatserhebungen im Handel umfasst den Monatsumsatz sowie die Anzahl der tätigen Personen, unterteilt nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten.

Alle Merkmale berechnet das Statistische Bundesamt als Messzahlen. Umsätze werden in jeweiligen Preisen und inflationsbereinigt dargestellt. Umsatzmesszahlen für den Handel veröffentlicht das Statistische Bundesamt außerdem kalender- und saisonbereinigt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

WZ 2008: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken legt die zu übermittelnden Variablen, die Gliederungstiefe und die Periodizität fest.

Die Verordnung (EG) Nr. 1503/2006 der Kommission vom 28. September 2006 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates über Konjunkturstatistiken regelt die Definition der Variablen, die Liste der Variablen und die Häufigkeit der Datenerstellung.

Die Vorgaben der Verordnungen werden eingehalten.

2.2 Nutzerbedarf

Die Monatserhebungen im Handel sind Teil des konjunkturstatistischen Systems der Europäischen Union für Zwecke der Währungs- und Wirtschaftspolitik. Sie liefern zudem Informationen über die Verwendung von Teilen des Privaten Konsums. Die Monatserhebungen im Handel sind eine wichtige Ergänzung der Ergebnisse der jährlichen Handelsstatistik, die über die Struktur, die Rentabilität sowie die Produktivität im Handel informieren. Die Monatserhebungen im Handel werden in Abgrenzung zur jährlichen Strukturhebung auch als Konjunkturerhebungen bezeichnet.

Zu den Hauptnutzern der Handelsstatistiken zählen die Bundesministerien, insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die jeweiligen Länderressorts und die Deutsche Bundesbank sowie die Europäische Kommission und die Europäische Zentralbank. Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände und Interessenvertretungen der Einzel- und Großhändler zu den Nutzern der Handelsstatistik. Die Ergebnisse fließen zudem in die Berechnungen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder ein.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Ministerien oder Zentralbanken gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Handels- und Dienstleistungsstatistiken“ eingebracht. Neben den institutionalisierten Gremien steht die Handelsstatistik in einem fortwährenden Dialog mit den wichtigsten Einzel- und Großhandelsverbänden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Grundgesamtheit für die Handelsstatistik ist die Gesamtheit aller Unternehmen, die schwerpunktmäßig Handelstätigkeiten im Sinne der WZ 2008, Abschnitt G, ausüben. Die Grundgesamtheit wird anhand des statistischen Unternehmensregisters festgelegt. Bei dem statistischen Unternehmensregister handelt es sich um eine Datenbank der wirtschaftlich aktiven Unternehmen und Betriebe aus nahezu allen Wirtschaftszweigen. Sie wird regelmäßig aus verschiedenen Daten-

quellen, vorwiegend Verwaltungsdaten, aktualisiert und enthält Angaben zu Umsatz und steuerpflichtigen Beschäftigten für deutschlandweit rund 4,2 Millionen Unternehmen.

Die Statistischen Landesämter wählen die Unternehmen durch eine geschichtete Zufallsauswahl aus dem statistischen Unternehmensregister aus. In Deutschland wird in der monatlichen Einzelhandelsstatistik mit einer Stichprobe von 8,5 % der Unternehmen gearbeitet.

Die jährlichen Ziehung einer neuen Stichprobe wählt im Durchschnitt knapp 17% der neuen Unternehmen zufällig aus, die Alt-Unternehmen ablösen (jährliche Stichprobenrotation). Das Verfahren löst Alt-Unternehmen ab, wenn sie mindestens sechs Jahre an den Erhebungen teilgenommen haben. Liegen mehr Alt-Unternehmen vor als ablösbar sind, bestimmt ein Zufallsverfahren die ausscheidenden Unternehmen. Liegen mehr Neu-Unternehmen vor als zum Auffüllen des Berichtskreises nötig sind, bestimmt ein Zufallsverfahren die benötigten Neu-Unternehmen.

Die Zufallsstichprobe ist dreifach geschichtet:

1. Schichtung: Unterteilung der Grundgesamtheit nach Bundesländern.
2. Schichtung: Innerhalb jedes Bundeslandes nach Branchengruppen.
3. Schichtung: Innerhalb jeder Branchengruppe nach Umsatzgrößenklassen.

Alle 6 Jahre werden die Schichten auf der Grundlage des aktuellen Unternehmensregisters neu definiert, und in den Jahren dazwischen werden die Schicht-Istumfänge an das aktuell verfügbare Unternehmensregister angepasst.

Den neu gebildeten Berichtskreis befragen die Statistischen Ämter im Rahmen der Jahrerhebung und bestimmen im Anschluss daraus die Einzelhandelsunternehmen mit mehr als 250 000 Euro Jahresumsatz, die monatlich auskunftspflichtig sind.

Die Auskunftspflicht eines Großhandelsunternehmens oder eines Kfz-Handelsunternehmens zur monatlichen Handelsstatistik bestimmt dagegen nicht eine Stichprobe. Vielmehr erfolgt die Auswahl aus dem statistischen Unternehmensregister anhand fester Auswahlbedingungen (s. u.).

Monatliche Einzelhandelsstatistik:

Die Unternehmen melden die Daten im Rahmen einer elektronischen Befragung. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber(-innen) oder Leiter(-innen) der Unternehmen.

Monatliche Kfz-Handelsstatistik und monatliche Großhandelsstatistik:

Kfz-Handelsunternehmen mit mindestens 10 Millionen Euro Jahresumsatz oder mit mindestens 100 Beschäftigten und Großhandelsunternehmen mit mindestens 20 Millionen Euro Jahresumsatz oder mit mindestens 100 Beschäftigten übermitteln die Daten im Rahmen einer elektronischen Befragung. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber(-innen) oder Leiter(-innen) der Unternehmen.

Für den Großteil der Unternehmen bilden Verwaltungsdaten der Finanzbehörden und der Bundesagentur für Arbeit die Grundlage für die Berechnung der Messzahlen. Die für das Merkmal Umsatz verwendeten Daten der Finanzbehörden fallen im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung an, die die Oberfinanzdirektionen an das Statistische Bundesamt übermitteln. Die ebenfalls monatlich von der Bundesagentur für Arbeit an das Statistische Bundesamt gelieferten Daten enthalten Angaben über die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf Betriebsebene. Als Defizite der Verwaltungsdaten gelten definitorische Unterschiede, die Umsatzaufteilung im Falle von steuerlichen Organschaften sowie eine unzureichende Klassifizierung der Einheiten gemäß ihrem wirtschaftlichen Schwerpunkt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Nach § 11a des BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Dazu steht den Unternehmen entweder das Verfahren "eSTATISTIK.core" zur Verfügung, mit dessen Hilfe die Daten direkt aus dem Berichtswesen der Unternehmen zusammengestellt und online übermittelt werden. Oder die Unternehmen übermitteln ihre Angaben über einen Internetfragebogen mit integrierten Plausibilitätsprüfungen mittels des Meldeverfahrens IDEV. Die Entwicklung der Fragebogen beachtet die aktuellen Standards der amtlichen Statistik zur Erstellung von Fragebogen. Erkenntnisse aus der Erhebung der Vorjahre fließen bei der Aktualisierung der Fragebogen in die Gestaltung ein. Fragen und Antworttexte werden mit Handelsverbänden auf das Rechnungswesen der Unternehmen abgestimmt, um die Belastung der Unternehmen zu minimieren. Die Erhebung erfolgt über gesicherte Internet-Verbindungen (Online-Meldung). Die Statistischen Ämter der Bundesländer befragen den Kfz-Handel und Einzelhandel. Das Statistische Bundesamt führt bei Unternehmen des Großhandels die Erhebung durch.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Monatliche Handelsstatistiken

Grundsätzlich erfragen die Statistischen Ämter fehlende Angaben oder klären unplausible Angaben telefonisch mit den Berichtspflichtigen. Ist dies nicht möglich, schätzt die Fachkraft die Werte ein oder das Programm erzeugt Schätzwerte. Dabei kommen mehrere Schätzmethoden zur Auswahl, unter denen maschinell die jeweils beste Schätzmethode ausgewählt wird.

Monatliche Einzelhandelsstatistik

Die Ergebnisse jedes einzelnen Unternehmens der Stichprobe werden auf die Grundgesamtheit hochgerechnet. Dabei ist der Hochrechnungsfaktor der Kehrwert des Auswahlgesetzes. In der untersten Umsatzgrößenklasse kann der Hochrechnungsfaktor auf ca. 60 steigen, d. h. ein Unternehmen repräsentiert 60 andere. Die Unternehmen in Totalschichten erhalten den Hochrechnungsfaktor 1,0. Durch das Hochrechnungsverfahren treten keine Verzerrungen auf.

Monatliche Kfz-Handelsstatistik, monatliche Großhandelsstatistik

Die Umsatzsteuervoranmeldungen und Werte der Bundesagentur für Arbeit plausibilisiert das Statistische Bundesamt maschinell. Auffällige Datensätze prüfen die Statistischen Ämter und entscheiden, ob der aktuelle Monatswert bei der Bildung der Veränderungsrate in die Berechnungen mit einbezogen wird. Außerdem werden Unternehmen, die nicht zum Erhebungsbereich gehören, von der weiteren Aufbereitung ausgeschlossen. Nach Abschluss der Plausibilisierung führen die Statistischen Ämter Verwaltungsdaten und primär erhobene Daten zusammen. Bei den Statistiken handelt es sich um Vollerhebungen nach dem Mixmodell. Demzufolge entfällt die Hochrechnung.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Alle Umsatzmesszahlen werden auch inflationsbereinigt veröffentlicht.

Für den Umsatz im Kfz- und Einzelhandel liegen saisonbereinigte Messzahlen nach X-12-ARIMA und nach dem Berliner Verfahren (BV 4.1) vor.

Die Umsatzmesszahlen für den Großhandel sind nach dem BV-4.1-Verfahren saisonbereinigt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Monatliche Einzelhandelsstatistik:

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen wird die monatliche Einzelhandelsstatistik als jährlich rotierende Stichprobe durchgeführt.

Die Unternehmen werden durch eine geschichtete Zufallsauswahl aus der Auswahlgrundlage gezogen.

Zur monatlichen Erhebung über Umsatz, Anzahl der Vollzeit- und Anzahl der Teilzeitbeschäftigten sind aus der Stichprobe nur solche Unternehmen auskunftspflichtig, deren Jahresumsatz mindestens 250 000 Euro beträgt. Monatlich sind rund 22 500 Unternehmen auskunftspflichtig. Die monatliche Einzelhandelsstatistik belastet die Unternehmen mit etwa 5,5 Mill. Euro jährlich.

Monatliche Kfz-Handelsstatistik, monatliche Großhandelsstatistik:

Zur monatlichen Erhebung über Umsatz, Anzahl der Vollzeit- und Anzahl der Teilzeitbeschäftigten werden nur solche Unternehmen auskunftspflichtig, für die die unter 3.1 genannten Auswahlbedingungen im Unternehmensregister für Statistische Zwecke erfüllt sind. Damit entlasteten die Statistischen Ämter bei der Umstellung von der Stichprobenerhebung auf das Mixmodell über 8 000 Unternehmen. Monatlich sind rund 9 000 Unternehmen (Großhandel: 6 300, Kfz-Handel: 2 600) auskunftspflichtig. Die monatlichen Statistiken über den Kfz-Handel und Großhandel belasten die Unternehmen mit etwa 2,0 Mill. Euro jährlich.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Das Stichprobendesign für die Monatsstatistik im Einzelhandel ist nach wissenschaftlich anerkannten stichprobentheoretischen Methoden so gewählt, dass die statistischen Ergebnisse bei dem vorgegebenen Stichprobenumfang mit der bestmöglichen Präzision bereitgestellt werden können. 45 Tage nach Ende des Monats steht der sogenannte Messzahlenbericht in der Datenbank Genesis-Online bereit, bei dem noch rund 12 % Schätzanteile genauigkeitsmindernd wirken. Ein verbessertes Schätzprogramm soll die Präzision der Schätzung erhöhen.

Bei der monatlichen Großhandelsstatistik ist der Anteil der Schätzungen bei den primär erhobenen Daten durch die Umstellung auf das Mixmodell von 12 % auf 1 % gesunken.

Die Monatserhebungen im Handel bereiten stets 24 Monate auf, d. h. die Unternehmen haben 24 Monate die Möglichkeit zur Korrektur ihrer Angaben. Antwortausfälle können sich daher auf die 25 Aufbereitungsmonate auswirken. Die Ursachen für Korrekturen in den Vormonatsergebnissen werden recherchiert und dokumentiert. Die stichprobenbedingten Fehler sind auf der für die Politik maßgeblichen Aggregatstufe (WZ-Zwei und Dreisteller) gering.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Monatserhebung im Einzelhandel basiert auf einer repräsentativen Stichprobe, die in Abhängigkeit vom Stichprobenumfang und der Streuung der zu beobachtenden Merkmale bei einer Wiederholung zu geringfügig anderen Ergebnissen führen kann. Diese Ergebnisschwankungen werden als Stichprobenzufallsfehler bezeichnet und durch anerkannte Stichprobenmethoden (fachgerechte Schichtung und präzisionssteigernde Berechnung der Hochrechnungsfaktoren) reduziert.

Das Ausmaß dieser Schwankungen kann man mit Hilfe des relativen Standardfehlers schätzen. Der relative Standardfehler gibt den Bereich (Konfidenzintervall) an, in dem die Ergebnisse mit einer Wahrscheinlichkeit von 68% liegen können,

wenn man die Monatserhebung im Handel häufig wiederholen würde. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Ergebnisse außerhalb eines Konfidenzintervalls liegen würden, beträgt 32%. Letztlich gibt das Konfidenzintervall den Bereich an, in dem der wahre Wert mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit liegen wird. Die amtliche Statistik gibt den relativen Standardfehler in Prozent eines statistischen Ergebnisses an. Beträgt z. B. die hochgerechnete Umsatzmesszahl in einem Wirtschaftszweig 110 und weist dieser Wert einen relativen Standardfehler von 10% auf, dann liegt die wahre Umsatzmesszahl mit einer Wahrscheinlichkeit von 68% in dem Bereich [99, 121].

Monatliche Einzelhandelsstatistik:

Das Stichprobendesign für die Monatsstatistik im Einzelhandel ist nach wissenschaftlich anerkannten stichprobentheoretischen Methoden so gewählt, dass die statistischen Ergebnisse bei dem vorgegebenen Stichprobenumfang mit der bestmöglichen Präzision bereitgestellt werden können.

Seit dem Berichtsjahr 2009 orientiert sich der Auswahlplan an der WZ 2008, wodurch eine Verbesserung der Genauigkeit erreicht wurde.

Der relative Standardfehler für die Berichtsmonate September 2009 - September 2011 für das Merkmal Umsatz lag bei:

WZ Min Max

471 1,04 1,12

472 1,51 1,72

473 2,97 3,65

474 2,47 3,48

475 0,90 1,00

476 1,30 1,54

477 0,76 0,81

478 1,96 4,37

479 2,22 3,16

Die Auswertungen liegen für den Bund auch für tiefere Untergliederungen vor. Auch für die Messzahlen über die Beschäftigten liegen Auswertungen zum relativen Standardfehler vor.

Monatliche Kfz-Handelsstatistik, monatliche Großhandelsstatistik:

Keine stichprobenbedingten Fehler, da Vollerhebung.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Einzelhandel: Bei der Ermittlung der Auswahlgrundlage, gleichgültig nach welchem Verfahren, können Fehler auftreten, da beispielsweise Unternehmen, obwohl sie überwiegend Einzelhandel betreiben, nicht dem Einzelhandel zugeordnet sind (Untererfassung). Sofern diese Unternehmen bei der Durchführung anderer Bundesstatistiken erkannt werden, werden sie dem Einzelhandel zugeordnet. Diese Unternehmen können dann im Rahmen der jährlichen Aktualisierung in den Berichtskreis aufgenommen werden.

Daneben kommt es vor, dass Unternehmen befragt werden, die nicht oder nicht mehr zur Grundgesamtheit gehören und damit nicht (mehr) auskunftspflichtig sind (Übererfassung). Diese so genannten "unechten Antwortausfälle" werden aus dem Berichtskreis entfernt.

Kfz-Handel/Großhandel: Bei beiden Erhebungen handelt es sich um Vollerhebungen. Unternehmen, die außerhalb des Erhebungsbereichs liegen, werden ausgeschlossen. Umsatzsteuervoranmeldungen von Unternehmen, deren Sitz nicht in Deutschland liegt, gehen nicht in die Ergebnisse ein.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Schätzungen sind insbesondere aufgrund von Antwortausfällen erforderlich. Für das Jahr 2014 lag der Mittelwert der Schätzanteile 40 Tage nach Abschluss des Berichtsmonats für die monatliche Einzelhandelsstatistik bei 12 %.

Auswertungen zu Antwortausfällen bei einzelnen Merkmalen liegen nicht vor.

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim Auskunftspflichtigen nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden maschinell ersetzt. Sofern in den Vormonaten Werte vorlagen, ermittelt ein Programm aus drei Schätzmethoden die jeweils beste. Folgende Schätzmethoden stehen zur Verfügung:

1) S30: Umsatz des Vorjahresmonats, fortgeschrieben mit einer Trendkomponente aus den drei Vormonaten und drei Vorjahresmonaten des betroffenen Unternehmens. Die Methode eignet sich für Unternehmen, deren Umsätze Gesetzmäßigkeiten gegenüber den Umsätzen des Vorjahres aufweisen.

2) S60: Vorjahresumsatz des zu schätzenden Unternehmens fortgeschrieben mit der Umsatzentwicklung der Unternehmen mit Meldungen desselben WZ-Vierstellers in dem jeweiligen Bundesland. Die Umsatzentwicklung ist der Quotient aus aktuellen und Vorjahresumsätzen.

3) S70: Schätzung mit dem Median der Umsätze von einem oder mehreren Vormonaten. Die Methode ist für Unternehmen geeignet, deren Umsätze keine Gesetzmäßigkeiten gegenüber dem Vorjahr sondern gegenüber dem Vormonat aufweisen.

Ist kein Wert vorhanden, berechnet das Schätzprogramm die Werte für Umsätze und Beschäftigte eines Unternehmens auf der Grundlage der Mediane aus den vorhandenen Monatsangaben der übrigen Unternehmen in dem zugehörigen WZ-Viersteller des betreffenden Bundeslandes. Liegen in einem Berichtsmonat nicht genügend Angaben vor, werden die Angaben des Vorjahresmonats und letztlich Angaben aus einer Spenderdatei verwendet. Sie enthält monatsstypische Mediane für Umsätze und (Teilzeit-) Beschäftigte nach WZ-Vierstellern für west- und ostdeutsche Bundesländer.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Imputationsmethoden greifen nur, wenn Daten fehlen oder unplausibel sind. Meldungen an die Statistischen Ämter können jedoch plausibel, aber dennoch fehlerhaft sein. Bei Untersuchungen über die Abweichung von statistischen Meldungen zu Meldungen an die Bundesanstalt für Arbeit zeigte sich, dass insbesondere Angaben zur Beschäftigung fehlerhaft an die Statistischen Ämter übermittelt wurden. Beispielsweise wurden geringfügig Beschäftigte nicht gemeldet. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass "schwarz" arbeitende Beschäftigte auch der Statistik nicht angezeigt werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Das Aufbereitungssystem erlaubt für maximal 24 Monate Rückkorrekturen. Endgültige Monatsergebnisse gibt es daher auch erst nach 24 Monaten.

Der Umfang des Revisionsbedarfs wird laufend ermittelt und in den monatlichen Pressemitteilungen mit folgendem Text veröffentlicht:

"Verspätete Mitteilungen der befragten Unternehmen erfordern Aktualisierungen der ersten nachgewiesenen Ergebnisse. Aufgrund der Aktualisierungen wichen die Veränderungsraten des monatlichen nominalen Einzelhandelsumsatzes in den letzten zwölf Monaten im Intervall (- x,x/+ x,x Prozentpunkte) vom Wert der jeweiligen Pressemitteilung ab.

4.4.2 Revisionsverfahren

Aus den Schätzungen ergibt sich der Zwang zu Rückkorrekturen. Gehen zu einem späteren Zeitpunkt die Originalmeldungen der geschätzten Unternehmen ein, ersetzen diese die Schätzwerte. Außerdem können auch Unternehmen selbst bereits gemeldete Werte nachträglich korrigieren.

Einmal jährlich wird die Ergebniserstellung auf den neuen Berichtskreis umgestellt. Für den neuen Berichtskreis werden Ergebnisse bis zum Januar des Vorjahres berechnet.

Außerdem sind alle 5 Jahre die Basisjahre umzustellen. Im Jahr 2013 hat das Statistische Bundesamt alle Messzahlen der monatlichen Kfz-Handels- und Einzelhandelsstatistik auf das Basisjahr 2010 umgestellt. Die monatliche Großhandelsstatistik erscheint zum Berichtsmonat Januar 2014 erstmalig auf Basis 2010=100. Diese Revision hat nur Auswirkungen auf die Messzahlen, nicht aber auf die Veränderungsraten.

In größeren Abständen (ca. alle 10 Jahre) wird die Klassifikation der Wirtschaftszweige aktualisiert. Diese Änderungen können in erheblichem Umfang eine Neuberechnung zurückliegender Angaben erforderlich machen.

4.4.3 Revisionsanalysen

Verspätete Mitteilungen der befragten Unternehmen erfordern Aktualisierungen der ersten nachgewiesenen Ergebnisse. Aufgrund der Aktualisierungen wichen die Veränderungsraten der monatlichen nominalen Einzelhandelsumsätze, die zwölf Monate nach der Pressemitteilung veröffentlicht wurden, für die Berichtsmonate 01/2013 bis 12/2013 im Intervall (+ 0,3/ + 2,5 Prozentpunkte) vom Wert der jeweiligen Pressemitteilung ab.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Monatliche Kfz-Handelsstatistik: t + 2 Monate

Monatliche Großhandelsstatistik: t + 2 Monate

Monatliche Einzelhandelsstatistik: t + 30 Tage; wirtschaftlich tief gegliederte Ergebnisse stehen rund 45 Tage nach Ende des Berichtsmonats zur Verfügung

Die Aktualität ist durch die Konjunkturstatistikverordnung (siehe Abschnitt 1.6) vorgegeben.

5.2 Pünktlichkeit

Die vorab bekannt gemachten Veröffentlichungstermine werden nahezu immer eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Aufgrund der Vorgaben durch die Verordnungen der EU sind die Ergebnisse für den Bereich der Europäischen Union vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Handelsstatistik unterliegt nicht zuletzt wegen der vielen Veränderungen innerhalb des Berichtsfirmenkreises einer gewissen Dynamik. Im Jahr 2003 wurde eine neue Stichprobe gezogen. Dies führt innerhalb der Monatserhebung zu gewissen Einschränkungen in der Vergleichbarkeit der jeweiligen Ergebnisse im Zeitverlauf.

Um die Dynamik im Handel wirklichkeitsnah abbilden zu können, wurden in den Jahren 2006 und 2007 Neuzugangsstichproben gezogen, d. h. es wurden neu gegründete Unternehmen in die Erhebung im Einzel- und Großhandel integriert. Damit die Ergebnisse trotz unterschiedlicher Stichproben vergleichbar sind, werden die Messzahlen vorwärts verkettet, d. h. bestehende Messzahlenreihen werden mit Hilfe der Messzahlen aus der veränderten Stichprobe fortgeschrieben.

Zum Berichtsmonat September 2012 stellten die Statistischen Ämter die monatliche Kfz-Handelsstatistik und die monatliche Großhandelsstatistik von einer Stichprobenerhebung auf eine Vollerhebung im Mixmodell um. Mit der Umstellung wurden die Messzahlen ab Januar 2011 neu berechnet und die geringfügig abweichenden Ergebnisse den Nutzern erläutert.

Die Ergebnisse der Jahrerhebung und der monatlichen Erhebungen weichen hinsichtlich der Höhe des getätigten Umsatzes in einem Jahr und damit auch dessen Veränderung zum Vorjahr sowie hinsichtlich des Beschäftigtenstandes und dessen Veränderung voneinander ab. Sie sind unter anderem durch das in der Jahrerhebung angewandte Stichtagsprinzip zu erklären. Die Jahrerhebung weist die Zahl der Beschäftigten mit Stand 30.09. aus.

Zudem werden im Rahmen der Monatsstatistik im Einzelhandel Abschneidegrenzen angewandt; bei der Jahrerhebung dagegen ist dies nicht der Fall. Der Berichtsfirmenkreis ist somit unterschiedlich groß. Überdies werden die Angaben der Unternehmen zur Jahrerhebung entsprechend den Jahresabschlussrechnungen dargestellt, wodurch es ebenfalls zu Abweichungen zwischen der Summe der bereits vorliegenden Monatsmeldungen und dem nachträglich erstellten Jahresabschlussergebnis kommen kann.

Die aufgeführten Abweichungen haben keine Auswirkungen auf die Aussagekraft der jeweiligen Statistik. Grundsätzlich dienen die Monatsstatistiken vorwiegend der Darstellung der konjunkturellen Entwicklung im Handel und die Jahrerhebung gibt dagegen Auskunft zur Struktur der Unternehmen, ihrer betriebswirtschaftlichen Situation und ihrer Ertragsentwicklung.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die in den Monatsstatistiken erhobenen Merkmale überschneiden sich zum Teil mit den Merkmalen anderer Erhebungen. Zu nennen sind hier insbesondere die Umsatzsteuer- sowie die Beschäftigtenstatistik. Die Umsatzsteuerstatistik weist tendenziell höhere Umsätze aus als die Handelsstatistiken. Ein Grund dafür ist, dass die Umsatzsteuerstatistik auch Ergebnisse von Unternehmen enthält, die während des Berichtsjahres sich auflösten oder die nur saisonal aktiv waren. Die daraus resultierenden Differenzen der Volumina wirken sich auch auf die ausgewiesene (Konjunktur-) Entwicklung aus. Auch die bestehenden Differenzen zwischen der Beschäftigtenstatistik und der Handelsstatistik bezüglich der Angaben zur Zahl der Beschäftigten lassen sich durch unterschiedliche methodische Konzepte erklären: Die Handelsstatistik erfasst alle tätigen Personen, die Beschäftigtenstatistik, die ihre Angaben von der Bundesagentur für Arbeit bezieht, dagegen nur die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten. Außerdem ordnen Handelsstatistiken die Unternehmen nach dem Schwerpunktprinzip zu. Somit weisen sie auch Beschäftigte nach, die in nicht unmittelbar zum Handel gehörenden Unternehmensteilen arbeiten. Die Beschäftigtenstatistik hat als Erhebungseinheit dagegen Betriebe (also Unternehmensteile).

Wie die Beispiele zeigen, kann es auch zwischen scheinbar identischen Merkmalen zu Abweichungen kommen. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Erhebungsziele der Umsatzsteuer- bzw. der Beschäftigtenstatistik insgesamt einen anderen Schwerpunkt haben als die Handelsstatistik. Jede Statistik verfolgt das ihr per Gesetz vorgegebene Ziel, verbunden mit dem Anspruch, die Aussagekraft der für diesen konkreten Anwendungsfall benötigten Daten zu erhöhen. Etwaige Differenzen lassen somit keinen Schluss über die Datenqualität der einzelnen Statistik zu.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Monatsstatistiken im Handel sind intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der monatlichen Handelsstatistiken gehen in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes ein. Sie haben großen Einfluss auf die Berechnung der Höhe des Privaten Konsum als Teil des Bruttoinlandsprodukts.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Monatsstatistik im Kfz-Handel: keine Pressemitteilung

Monatsstatistik im Großhandel: Quartalspressemittelungen 2 Monate nach Abschluss des Quartals

Monatsstatistik im Einzelhandel: monatliche Pressemitteilungen 30 Tage nach Abschluss des Monats

Veröffentlichungen

www.destatis.de › Zahlen & Fakten › Konjunkturindikatoren › Großhandel

www.destatis.de › Zahlen & Fakten › Konjunkturindikatoren › Einzelhandel

Online-Datenbank

Tief gegliederte Ergebnisse nach Wirtschaftszweigen sind in Genesis-Online publiziert.

Themen › 45 Handel und Instandhaltung, Gastgewerbe, Tourismus › 452 Konjunkturstatistiken Handel, Gastgewerbe, Tourismus

Zugang zu Mikrodaten

Es gibt keinen Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Weitere Informationen zur Handelsstatistik, wie beispielsweise zur Online-Datenerhebung, zu wichtigen Begriffen der Handelsstatistik sowie zur Saisonbereinigung können abgerufen werden unter:

www.destatis.de › Startseite › Zahlen & Fakten › Wirtschaftsbereiche › Binnenhandel, Gastgewerbe, Tourismus

Länderergebnisse können über die Homepage des jeweiligen Landesamtes abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de › Presse und Service › Statistisches Adressbuch).

Außerdem publiziert Eurostat Ergebnisse der Monaterhebungen (www.ec.europa.eu/eurostat › Datenbank) gegliedert nach Mitgliedstaaten.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Informationen zur Stichprobenrotation: Wein/Dr. Lorentz: Die neue automatisierte Stichprobenrotation bei den Handels- und Gastgewerbestatistiken in Wirtschaft und Statistik, Heft 11/2010, Seite 979 -989.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Jeden Freitag um 10 Uhr kündigt die Pressestelle des Statistischen Bundesamtes mittels einer Wochenvorschau alle Presseveröffentlichungen der Folgewoche an. Zudem bieten wir zur langfristigen Orientierung einen Jahresveröffentlichungskalender für wichtige Wirtschaftsindikatoren, z. B. Einzelhandel.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

[Startseite](http://www.destatis.de) › [Presse & Service](#) › [Presse](#) › [Terminvorschau](#)

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Grundsätzlich sind alle Ergebnisse allen Nutzern gleichzeitig und in gleicher Weise zugänglich; zur Berechnung von kalender- und saisonbereinigten Werten erhält die Deutsche Bundesbank unbereinigte Messzahlen vorab. Eurostat erhält die Ergebnisse vor der nationalen Veröffentlichung, soweit dies durch die Konjunkturverordnung vorgegeben ist.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

-

Handelsstatistik

Kraftfahrzeughandel
Monatserhebung

KE

Rücksendung bitte bis
1

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5

- 1
- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

- Telefon: 1
2
3
E-Mail: 1
2

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Unternehmensnummer

Bitte prüfen Sie die Steuernummern und korrigieren Sie diese bei Bedarf.

Steuernummer des Organträgers: _____
Steuernummer des Unternehmens: _____
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: _____

Korrektur/-en

WZ-Nummer 3
 Unternehmensnummer

Meldung für den Berichtsmonat

Monat z. B. 03	Jahr z. B. 13	Umsatz des Gesamtunternehmens ohne Umsatzsteuer in vollen Euro 1	Anzahl der Beschäftigten 2 einschl. tätiger Inhaber/-innen	
			Vollzeit	Teilzeit
_____	_____	_____	_____	_____

Nachmeldungen, Korrekturen für Vormonate

Monat z. B. 02	Jahr z. B. 13	Umsatz des Gesamtunternehmens ohne Umsatzsteuer in vollen Euro 1	Anzahl der Beschäftigten 2 einschl. tätiger Inhaber/-innen	
			Vollzeit	Teilzeit
_____	_____	_____	_____	_____

_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____

Bitte zurücksenden an

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5

Hinweise zur Handelsstatistik

Rechtsgrundlagen

Handelsstatistikgesetz (HdlStatG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit

Die Angaben werden für das Gesamtunternehmen mit allen Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörenden Hilfs- und Nebenbetrieben (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) erbeten. Dabei sind auch alle nicht zum Handel gehörenden Tätigkeiten einzuschließen. Nicht zu berücksichtigen sind nur rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im Ausland.

1 Umsatz

Der Umsatz umfasst die vom Unternehmen im Berichtsmonat insgesamt in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen an Dritte ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang und die Steuerpflicht.

Hierzu gehören z. B.

- Eigenverbrauch,
- Verkäufe an Betriebsangehörige und
- gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung usw.

Nicht hierzu gehören

- außerordentliche Erträge (z. B. aus dem Verkauf von Anlagevermögen),
- betriebsfremde Erträge (z. B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von betriebsfremd genutzten Gebäuden),
- finanzielle Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden aus Beteiligungen) und
- betriebliche Subventionen.

Preisnachlässe wie Rabatte, Boni oder Skonti sowie sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen) sind vom Umsatz abzuziehen, wenn sie noch im gleichen Monat verbucht werden. Bei der Ermittlung des Monatsumsatzes sind Retouren und Gutschriften sofort abzusetzen.

Spätere Veränderungen sind als Korrektur für den Monat der Rechnungsstellung zu melden.

Besonderer Hinweis für **Handelsmakler und Handelsagenturen**. Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren – angeben.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Hilfsmerkmale

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Anschreiben zur Meldepflicht. Diesem ist auch die ausführliche Unterrichtung nach § 17 BStatG beigelegt. Die Unterrichtung enthält unter anderem Informationen zum Zweck der Erhebung, zur Auskunftspflicht und zur Geheimhaltung.

Besonderer Hinweis für **Agenturtankstellen** (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen).

Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsätzen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Bei Zugehörigkeit zu einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** sind sowohl der auf das Unternehmen entfallende Umsatz mit Dritten als auch die mit den übrigen Tochtergesellschaften bzw. der Muttergesellschaft getätigten Innenumsätze anzugeben.

2 Beschäftigte (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte)

Beschäftigte sind alle im Unternehmen tätigen Personen.

Hierzu gehören z. B.

- mitarbeitende Inhaber/Inhaberinnen,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige,
- Heimarbeiter/Heimarbeiterinnen, Reisende, Lieferpersonal, die vom Unternehmen vergütet werden,
- Gesellschafter/Gesellschafterinnen, Vorstandsmitglieder,
- andere leitende Personen, soweit sie vom befragten Unternehmen Bezüge erhalten, die steuerlich als „Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit“ angesehen werden,
- vorübergehend Abwesende (z. B. wegen Erkrankung, Urlaub oder Mutterschutz),
- Auszubildende und
- geringfügig Beschäftigte mit 450-Euro-Jobs, Aushilfen.

Nicht hierzu gehören

- Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden oder im Auftrag anderer Unternehmen Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten ausführen und
- Wehr- oder Zivildienstleistende.

Bei **Vollzeitbeschäftigten** entspricht die regelmäßige Wochenarbeitszeit der orts-, branchen- und betriebsüblichen Wochenarbeitszeit.

Bei **Teilzeitbeschäftigten** ist die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer als bei vergleichbarer Vollzeitbeschäftigung. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich.

Handelsstatistik

Kraftfahrzeughandel – Monatserhebung

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Handelsstatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke nicht nur von der EU-Kommission, der Bundesregierung und den Landesregierungen, sondern auch von der Wirtschaft selbst und ihren Verbänden benötigt. Die Erhebungen werden als Vollerhebungen bei allen Unternehmen des Kfz-Handels durchgeführt, die mindestens 100 Beschäftigte haben oder mindestens 10 Millionen Euro Jahresumsatz erzielen. Die Angaben der übrigen Unternehmen werden aus Verwaltungsdaten übernommen.

Rechtsgrundlagen

Handelsstatistikgesetz (HdlStatG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 Nummer 1 HdlStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 HdlStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Unternehmen zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Nach § 11a BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitliche befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 8 Absatz 3 HdlStatG besteht für Existenzgründer im Sinne des § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179) im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat. Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 9 HdlStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 78 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen. Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen bzw. Unternehmens, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie Steuer- und Umsatzsteueridentifikationsnummer sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Der Fragebogenteil, auf dem sich diese Hilfsmerkmale befinden, wird spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vollständig vernichtet bzw. gelöscht.

Die verwendete Unternehmensnummer dient der Unterscheidung der in der Erhebung einbezogenen Unternehmen bzw. Auskunftspflichtigen und der rationalen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer und einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland.

Die Steuernummern stellen sicher, dass beim Erhebungsmix aus erhobenen Angaben der Unternehmen und Verwaltungsdaten Doppelzählungen unterbleiben.

Name und Anschrift des Unternehmens bzw. der Auskunftspflichtigen, die Unternehmensnummer sowie der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit werden zusammen mit den Angaben zur Gesamtzahl der tätigen Personen und zum Gesamtumsatz in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen.

Rechtsgrundlage hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 v. 5.3.2008, S. 6).

Erhebungseinheit

Die Angaben werden für das Gesamtunternehmen mit allen Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörenden Hilfs- und Nebenbetrieben (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) erhoben. Dabei sind auch alle nicht zum Handel gehörenden Tätigkeiten einzuschließen. Nicht zu berücksichtigen sind nur rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im Ausland.

Handelsstatistik

Großhandel/Handelsvermittlung
Monatserhebung

HE Rücksendung bitte bis
1

Statistisches Bundesamt
E 301
65180 Wiesbaden

Statistisches Bundesamt, E 301, 65180 Wiesbaden

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: +49 611 75-4570
Telefax: +49 611 75-3969 oder 3862
E-Mail: binnenhandel@destatis.de

Beachten Sie bitte unsere Servicezeiten:
Montag – Donnerstag 8:00 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag 8:00 Uhr – 15:00 Uhr

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Unternehmensnummer

Bitte prüfen Sie die Steuernummern und korrigieren Sie diese bei Bedarf.

Steuernummer des Organträgers: _____
Steuernummer des Unternehmens: _____
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: _____

Korrektur/-en

WZ-Nummer

1

Unternehmensnummer

Meldung für den Berichtsmonat

Monat z. B. 03	Jahr z. B. 13	Umsatz des Gesamtunternehmens ohne Umsatzsteuer in vollen Euro 1	Anzahl der Beschäftigten 2 einschl. tätiger Inhaber/-innen	
			Vollzeit	Teilzeit
_____	_____	_____	_____	_____

Nachmeldungen, Korrekturen für Vormonate

Monat z. B. 02	Jahr z. B. 13	Umsatz des Gesamtunternehmens ohne Umsatzsteuer in vollen Euro 1	Anzahl der Beschäftigten 2 einschl. tätiger Inhaber/-innen	
			Vollzeit	Teilzeit
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____

Bitte zurücksenden an

Statistisches Bundesamt
E 301
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Hinweise zur Handelsstatistik

Rechtsgrundlagen

Handelsstatistikgesetz (HdlStatG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit

Die Angaben werden für das Gesamtunternehmen mit allen Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörenden Hilfs- und Nebenbetrieben (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) erbeten. Dabei sind auch alle nicht zum Handel gehörenden Tätigkeiten einzuschließen. Nicht zu berücksichtigen sind nur rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im Ausland.

1 Umsatz

Der Umsatz umfasst die vom Unternehmen im Berichtsmonat insgesamt in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen an Dritte ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang und die Steuerpflicht.

Hierzu gehören z. B.

- Eigenverbrauch,
- Verkäufe an Betriebsangehörige und
- gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung usw.

Nicht hierzu gehören

- außerordentliche Erträge (z. B. aus dem Verkauf von Anlagevermögen),
- betriebsfremde Erträge (z. B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von betriebsfremd genutzten Gebäuden),
- finanzielle Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden aus Beteiligungen) und
- betriebliche Subventionen.

Preisnachlässe wie Rabatte, Boni oder Skonti sowie sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen) sind vom Umsatz abzuziehen, wenn sie noch im gleichen Monat verbucht werden. Bei der Ermittlung des Monatsumsatzes sind Retouren und Gutschriften sofort abzusetzen.

Spätere Veränderungen sind als Korrektur für den Monat der Rechnungsstellung zu melden.

Besonderer Hinweis für **Handelsmakler und Handelsagenturen**. Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren – angeben.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Hilfsmerkmale

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Anschreiben zur Meldepflicht. Diesem ist auch die ausführliche Unterrichtung nach § 17 BStatG beigelegt. Die Unterrichtung enthält unter anderem Informationen zum Zweck der Erhebung, zur Auskunftspflicht und zur Geheimhaltung.

Besonderer Hinweis für **Agenturtankstellen** (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen).

Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsätzen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Bei Zugehörigkeit zu einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** sind sowohl der auf das Unternehmen entfallende Umsatz mit Dritten als auch die mit den übrigen Tochtergesellschaften bzw. der Muttergesellschaft getätigten Innenumsätze anzugeben.

2 Beschäftigte (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte)

Beschäftigte sind alle im Unternehmen tätigen Personen.

Hierzu gehören z. B.

- mitarbeitende Inhaber/Inhaberinnen,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige,
- Heimarbeiter/Heimarbeiterinnen, Reisende, Lieferpersonal, die vom Unternehmen vergütet werden,
- Gesellschafter/Gesellschafterinnen, Vorstandsmitglieder,
- andere leitende Personen, soweit sie vom befragten Unternehmen Bezüge erhalten, die steuerlich als „Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit“ angesehen werden,
- vorübergehend Abwesende (z. B. wegen Erkrankung, Urlaub oder Mutterschutz),
- Auszubildende und
- geringfügig Beschäftigte mit 450-Euro-Jobs, Aushilfen.

Nicht hierzu gehören

- Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden oder im Auftrag anderer Unternehmen Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten ausführen und
- Wehr- oder Zivildienstleistende.

Bei **Vollzeitbeschäftigten** entspricht die regelmäßige Wochenarbeitszeit der orts-, branchen- und betriebsüblichen Wochenarbeitszeit.

Bei **Teilzeitbeschäftigten** ist die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer als bei vergleichbarer Vollzeitbeschäftigung. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich.

Handelsstatistik

Großhandel/Handelsvermittlung – Monaterhebung

H..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Handelsstatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke nicht nur von der EU-Kommission, der Bundesregierung und den Landesregierungen, sondern auch von der Wirtschaft selbst und ihren Verbänden benötigt. Die Erhebungen werden als Vollerhebungen bei allen Unternehmen des Großhandels durchgeführt, die mindestens 100 Beschäftigte haben oder mindestens 20 Millionen Euro Jahresumsatz erzielen. Die Angaben der übrigen Unternehmen werden aus Verwaltungsdaten übernommen.

Rechtsgrundlagen

Handelsstatistikgesetz (HdlStatG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 Nummer 1 HdlStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 HdlStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Unternehmen zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitliche befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 8 Absatz 3 HdlStatG besteht für Existenzgründer im Sinne des § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179) im Kalenderjahr der Betriebsöffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat. Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 9 HdlStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen. Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen bzw. Unternehmens, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie Steuer- und Umsatzsteueridentifikationsnummer sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Der Fragebogenteil, auf dem sich diese Hilfsmerkmale befinden, wird spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vollständig vernichtet bzw. gelöscht.

Die verwendete Unternehmensnummer dient der Unterscheidung der in der Erhebung einbezogenen Unternehmen bzw. Auskunftspflichtigen und der rationalen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer und einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland.

Die Steuernummern stellen sicher, dass beim Erhebungsmix aus erhobenen Angaben der Unternehmen und Verwaltungsdaten Doppelzählungen unterbleiben.

Name und Anschrift des Unternehmens bzw. der Auskunftspflichtigen, die Unternehmensnummer sowie der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit werden zusammen mit den Angaben zur Gesamtzahl der tätigen Personen und zum Gesamtumsatz in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen.

Rechtsgrundlage hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 v. 5.3.2008, S. 6).

Erhebungseinheit

Die Angaben werden für das Gesamtunternehmen mit allen Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörenden Hilfs- und Nebenbetrieben (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) erhoben. Dabei sind auch alle nicht zum Handel gehörenden Tätigkeiten einzuschließen. Nicht zu berücksichtigen sind nur rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im Ausland.

Handelsstatistik

Einzelhandel
Monatserhebung

EE

Rücksendung bitte bis
1

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: 1
2
3

E-Mail: 1
2

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Unternehmensnummer

3
WZ-Nummer Unternehmensnummer

Handelsstatistik

Wir bitten Sie, uns die Daten unmittelbar **nach Ablauf des Berichtsmonats** mitzuteilen. Sofern das genaue Umsatzergebnis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, bitten wir um die fristgerechte Meldung eines sorgfältig geschätzten Wertes. Das nachträglich ermittelte genaue Umsatzergebnis muss in den Folgemonaten nachgereicht werden. Hierzu sind die Felder für Korrekturen/Nachmeldungen vorgesehen.

Meldung für den Berichtsmonat

Monat z. B. 03	Jahr z. B. 13	Umsatz des Gesamtunternehmens ohne Umsatzsteuer in vollen Euro 1	Anzahl der Beschäftigten 2 einschl. tätiger Inhaber/-innen	
			Vollzeit	Teilzeit
_____	_____	_____	_____	_____

Nachmeldungen, Korrekturen für Vormonate

Monat z. B. 02	Jahr z. B. 13	Umsatz des Gesamtunternehmens ohne Umsatzsteuer in vollen Euro 1	Anzahl der Beschäftigten 2 einschl. tätiger Inhaber/-innen	
			Vollzeit	Teilzeit
_____	_____	_____	_____	_____

_____	_____	_____	_____	_____
-------	-------	-------	-------	-------

_____	_____	_____	_____	_____
-------	-------	-------	-------	-------

_____	_____	_____	_____	_____
-------	-------	-------	-------	-------

Bitte zurücksenden an

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5

Hinweise zur Handelsstatistik

Rechtsgrundlagen

Handelsstatistikgesetz (HdlStatG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit

Die Angaben werden für das Gesamtunternehmen mit allen Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörenden Hilfs- und Nebenbetrieben (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) erbeten. Dabei sind auch alle nicht zum Handel gehörenden Tätigkeiten einzuschließen. Nicht zu berücksichtigen sind nur rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im Ausland.

1 Umsatz

Der Umsatz umfasst die vom Unternehmen im Berichtsmonat insgesamt in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen an Dritte ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang und die Steuerpflicht.

Hierzu gehören z. B.

- Eigenverbrauch,
- Verkäufe an Betriebsangehörige und
- gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung usw.

Nicht hierzu gehören

- außerordentliche Erträge (z. B. aus dem Verkauf von Anlagevermögen),
- betriebsfremde Erträge (z. B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von betriebsfremd genutzten Gebäuden),
- finanzielle Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden aus Beteiligungen) und
- betriebliche Subventionen.

Preisnachlässe wie Rabatte, Boni oder Skonti sowie sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen) sind vom Umsatz abzuziehen, wenn sie noch im gleichen Monat verbucht werden. Bei der Ermittlung des Monatsumsatzes sind Retouren und Gutschriften sofort abzusetzen.

Spätere Veränderungen sind als Korrektur für den Monat der Rechnungsstellung zu melden.

Besonderer Hinweis für **Handelsmakler und Handelsagenturen**. Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren – angeben.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Hilfsmerkmale

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Anschreiben zur Meldepflicht. Diesem ist auch die ausführliche Unterrichtung nach § 17 BStatG beigelegt. Die Unterrichtung enthält unter anderem Informationen zum Zweck der Erhebung, zur Auskunftspflicht und zur Geheimhaltung.

Besonderer Hinweis für **Agenturtankstellen** (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen).

Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsätzen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Bei Zugehörigkeit zu einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** sind sowohl der auf das Unternehmen entfallende Umsatz mit Dritten als auch die mit den übrigen Tochtergesellschaften bzw. der Muttergesellschaft getätigten Innenumsätze anzugeben.

2 Beschäftigte (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte)

Beschäftigte sind alle im Unternehmen tätigen Personen.

Hierzu gehören z. B.

- mitarbeitende Inhaber/Inhaberinnen,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige,
- Heimarbeiter/Heimarbeiterinnen, Reisende, Lieferpersonal, die vom Unternehmen vergütet werden,
- Gesellschafter/Gesellschafterinnen, Vorstandsmitglieder,
- andere leitende Personen, soweit sie vom befragten Unternehmen Bezüge erhalten, die steuerlich als „Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit“ angesehen werden,
- vorübergehend Abwesende (z. B. wegen Erkrankung, Urlaub oder Mutterschutz),
- Auszubildende und
- geringfügig Beschäftigte mit 450-Euro-Jobs, Aushilfen.

Nicht hierzu gehören

- Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden oder im Auftrag anderer Unternehmen Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten ausführen und
- Wehr- oder Zivildienstleistende.

Bei **Vollzeitbeschäftigten** entspricht die regelmäßige Wochenarbeitszeit der orts-, branchen- und betriebsüblichen Wochenarbeitszeit.

Bei **Teilzeitbeschäftigten** ist die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer als bei vergleichbarer Vollzeitbeschäftigung. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich.

Handelsstatistik

Einzelhandel – Monaterhebung

E..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Handelsstatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke nicht nur von der EU-Kommission, der Bundesregierung und den Landesregierungen, sondern auch von der Wirtschaft selbst und ihren Verbänden benötigt. Die Erhebungen werden als Stichprobe bei höchstens 8,5 Prozent der Unternehmen des Handels durchgeführt. Davon sind Unternehmen des Einzelhandels nur dann monatlich auskunftspflichtig, sofern deren Netto-Jahresumsatz 250 000 Euro übersteigt.

Rechtsgrundlagen

Handelsstatistikgesetz (HdlStatG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 Nummer 1 HdlStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 HdlStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Unternehmen zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Nach § 11a BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitliche befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 8 Absatz 3 HdlStatG besteht für Existenzgründer im Sinne des § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179) im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat. Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 9 HdlStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 78 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen. Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen bzw. Unternehmens sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Der Fragebogenteil, auf dem sich diese Hilfsmerkmale befinden, wird spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vollständig vernichtet bzw. gelöscht.

Die verwendete Unternehmensnummer dient der Unterscheidung der in der Erhebung einbezogenen Unternehmen bzw. Auskunftspflichtigen und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer und einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland.

Name und Anschrift des Unternehmens bzw. der Auskunftspflichtigen, die Unternehmensnummer sowie der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit werden zusammen mit den Angaben zur Gesamtzahl der tätigen Personen und zum Gesamtumsatz in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen.

Rechtsgrundlage hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 v. 5.3.2008, S. 6).

Erhebungseinheit

Die Angaben werden für das Gesamtunternehmen mit allen Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörenden Hilfs- und Nebenbetrieben (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) erhoben. Dabei sind auch alle nicht zum Handel gehörenden Tätigkeiten einzuschließen. Nicht zu berücksichtigen sind nur rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im Ausland.